

EuZW

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow

Prof. Dr. Peter Behrens

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris

Prof. Dr. Susanne Kalss

Dr. Ulrich Karpenstein

Johannes Laitenberger

Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice

Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider

Dr. Dominik Schnichels

Dr. Ulrich Soltész

Prof. Dr. Walter A. Stoffel

Prof. Dr. Stephan Wernicke

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Aus dem Inhalt

- Uwe H. Schneider/Vera Jungkind
Kollateralschäden der Sanktionen gegen Russland
vermeiden (Editorial) 305
 - Ulrich Karpenstein/Roya Sangi
Iran-Sanktionen am Scheideweg:
Die EU-Blocking-Verordnung und INSTEX 309
 - Jan Martin Hoffmann
Das Verbot der Abgabe einer Boykott-Erklärung
nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung 315
 - Frank Altemöller
Die aufstrebenden Staaten in den internationalen
Handelsbeziehungen 321
 - Alexander Egger
Sanktionen – Grundrechte und Rechtsschutz:
Strenge Vorgaben aus Luxemburg 326
-
- EuGH
Wettbewerbsrecht: Verjährung kartellrechtlicher
Schadensersatzansprüche
(m. Anm. Albrecht v. Graevenitz, S. 336) 332
 - EuGH
Außenwirtschaftsrecht: Restriktive Maßnahmen
wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder in der Ukraine 337
 - EuGH
Fusionskontrolle: EuGH bestätigt Nichtigkeit des
Übernahmeverbotes von TNT Express durch UPS 342
 - OLG Saarbrücken
EuGVVO: Internationale Zuständigkeit bei
Erschleichen eines Vollstreckungstitels 347
 - EuGH
Zivilverfahrensrecht: Erstattung von
Verfahrenskosten 349
 - EuGH
Bankrecht: Ausführung des Zahlungsvorgangs
auf der Grundlage des Kundenidentifikators 351

Schwerpunktheft:
Außenwirtschaftsbeziehungen
der EU zu Drittstaaten



C.H. BECK

8/2019

24. April 2019

30. Jahrgang S. 305–352



5450201908

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

European Journal of Business Law · Revue Européenne de Droit Économique

EuZW 8/2019 · 30. Jahrgang
24. April 2019 · Seite 305–352

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift herausgegeben von:

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, Hamburg – Prof. Dr. Peter Behrens, Hamburg – Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München – Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien – Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein, Berlin – Johannes Laitenberger, Europäische Kommission, Brüssel – Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice, Berlin – Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider, Darmstadt/Mainz – Dr. Dominik Schnichels, Europäische Kommission, Brüssel – Rechtsanwalt Dr. Ulrich Soltész, Brüssel – Prof. Dr. Walter A. Stoffel, Fribourg – Prof. Dr. Stephan Wernicke, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin – Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Augsburg.

Mitglieder des Redaktionsbeirats:

Rechtsanwalt Dr. Georg M. Berrisch, Brüssel – Rechtsanwalt Dr. Andreas von Bonin, Brüssel – Jan Ceyskens, Europäische Kommission, Brüssel – Rechtsanwalt Prof. Dr. Axel Cordewener, Bonn/Leuven – Rechtsanwalt Jan Dietze, Hamburg – Dr. Ulrich Forsthoff, Rechtsreferent im Kabinett des Präsidenten des EuG, Luxemburg – Dr. Manuel Kellerbauer, Europäische Kommission, Brüssel – Privatdozent Dr. Marcus Klamert, Wien – Prof. Dr. Christoph Kumpan LL.M., Halle – Prof. Dr. Leander D. Loacker, Zürich – Dr. Luigi Malferrari, Europäische Kommission, Brüssel – Dr. Otmar Philipp, Straßburg – Dr. Reinhard Priebe, Brüssel – Tibor Scharf, Europäische Kommission, Brüssel – Prof. Dr. Jessica Schmidt LL.M., Bayreuth – Prof. Dr. Claudia Seitz, Basel – Dr. Christoph Sobotta, Rechtsreferent am EuGH, Luxemburg.

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dr. Melanie Döge, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

Editorial

Kollateralschäden der Sanktionen gegen Russland vermeiden

Wer vom Flughafen Polkovo in Sankt Petersburg mit dem Taxi in die Innenstadt fährt, sieht jede Menge übergroßer Supermärkte mit vertrauten Namen. Der Besuch eines solchen Marktes zeigt, die Regale sind voll und es gibt viele Waren, die dem westlichen Besucher vertraut sind, in Russland hergestellt oder importiert. Diskussionen mit Politikern auf dem Parkett, mit Vertretern der Wirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kultur und der akademischen Lehre lassen aber auf andere gravierende Nebenwirkungen der Sanktionen gegen Russland schließen.

Die Rechtslage ist komplex und ändert sich schnell. Dem europäischen und amerikanischen Sanktionsrecht stehen die russischen Gegensanktionen, Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen gegenüber. Nur wer beides in den Blick nimmt, bekommt ein vollständiges Bild. Europäische Unternehmen mit Russland-Geschäft müssen das geltende Recht sorgfältig prüfen und aktuelle Entwicklungen im Blick behalten.

Wie ist die Rechtslage? „Angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ – so die Begründung – hat die Europäische Union durch die VOen (EU) Nr. 208/2014 269/2014, 833/2014 jeweils in der aktuellen Fassung Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. Ein Leitfaden der Kommission vom 25.9.2015 (C (2015) 6477 final) informiert über die Anwendung der VO (EU) Nr. 833/2014.

Diese Sanktionen betreffen nicht Güter des täglichen Verbrauchs. Die VOen (EU) Nr. 208/2014 und Nr. 269/2014 beziehen sich auf bestimmte sanktionierte Finanztransaktionen, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten bestimmter Personen. Die Sanktionen aufgrund der VO (EU) Nr. 833/2014 erfassen den Export von Militärgütern. Verboten ist der Export von sog. Dual-Use-Gütern, wenn die Waren in Russland der militärischen Endverwendung dienen oder an bestimmte Unternehmen geliefert werden sollen, die Waren sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwe-

cken herstellen. Ferner erstrecken sich die Exportbeschränkungen nach Anhang II der VO (EU) Nr. 833/2014 auf eine Reihe von Ausrüstungsgegenstände für den Öl- und Gassektor. Nach Art. 5 i.V.m. Anhang III der VO (EU) Nr. 833/2014 sind bestimmte Transaktionen im russischen Kapitalmarkt sanktioniert.

Außerdem beschränkt die VO (EU) Nr. 692/2014 in der aktuellen Fassung die Wirtschaftsbeziehungen zur Krim. Zentral ist ein umfassendes Exportverbot für die in Anhang III aufgelisteten Güter und Technologien an natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen oder Organisationen mit Sitz auf der Krim oder in Sewastopol. Daneben besteht nach Art. 2a ein Investitionsverbot. Verboten ist hiernach etwa der Erwerb oder die Vergrößerung einer Beteiligung am Eigentum an Immobilien, aber auch die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder die damit zusammenhängende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Ebenso verboten sind die Gewährung technischer Hilfe bei Bau- oder Ingenieurdienstleistungen, die Erbringung von Tourismusdienstleistungen und das Anlaufen der Häfen auf der Krim. Dazu zählen auch Zwischenstopps von Kreuzfahrtschiffen. Ergänzt werden diese Auflistungen durch eine Zahl von personenbezogenen Sanktionslisten. Gesperrt werden die EU-Konten dieser Personen und verboten ist, diesen Personen Geld zur Verfügung zu stellen.

Neben den Sanktionen der EU bewirken auch die Sanktionen der USA gegen Russland europäischen Unternehmen mit Russland-Geschäft erhebliche Beschränkungen. Bei einer Umfrage von Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft und der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer im November 2018 zum Geschäftsklima in Russland gaben über die Hälfte der befragten deutschen Unternehmen an, dass sie im Russland-Geschäft inzwischen direkt oder indirekt von den US-Sanktionen betroffen seien. Der US-Kongress verabschiedete im August 2017 den „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA). Danach drohen Nicht-US-Unternehmen und insbesondere Nicht-US-Banken empfindliche Strafen, wenn sie signifikante Transaktionen mit bestimmten gelisteten Personen und Unternehmen durchführen (*Mundry/Sachs/Lubitzsch*, WiRO 2018, 364 [364]). Darüber hinaus können bestimmte Investitionen und der Export bestimmter Güter, Dienste und Technologien im Energiebereich sanktioniert werden (s. *Steininger*, WiRO 2018, 46 [49]).

Das alles, teilweise ist die Aufzählung nur exemplarisch, zeigt, es handelt sich bei den Sanktionen der EU und der USA nicht um Symbolpolitik. Tatsächlich haben die Sanktionen aber bisher keinen großen Einfluss auf den Alltag der Menschen in Russland und das tägliche Geschäft der russischen Unternehmen. Ratingagenturen wie Moody’s oder Standard and Poor’s und die Vereinten Nationen in Gestalt des UN-Sonderberichterstatters für den negativen Einfluss von einseitigen Zwangsmaßnahmen für die Umsetzung von Menschenrechten bescheinigen der russischen Wirtschaft, sich gut an die Sanktionen anzupassen (*Hummer* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2. Aufl. 2018, Art. 215 AEUV, Rn. 24). Dies beruht zum einen auf der sog. Lokalisierungs politik, die der russische Staat seit Beginn der Sanktionspolitik des Westens verfolgt. Russland versucht, durch gezielte Maßnahmen, z. B. Steuererleichterungen, Unternehmen Anreize zu bieten, in Russland zu produzieren, und dadurch, Importe durch Produktionen im eigenen Land zu ersetzen (*Steininger*, WiRO 2018, 46 [48]). Zum anderen greift Russland verstärkt auf Produkte aus China zurück (Deutschlandfunk, EU-Strafmaßnahmen – Wie wirken die Sanktionen gegen Russland, Artikel v. 14.12.2018, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/eu-straftmassnahmen-wie-wirken-die-sanktionen-gegen-russland.795.de.html?dram:article_id=435917).

In der Öffentlichkeit viel zu wenig diskutiert sind die Nebenfolgen der Sanktionspolitik im Bereich der kulturellen und wissenschaftlichen und vor allem menschlichen Beziehungen. Langjährig aufgebaute akademische Kooperationen, der akademische Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden, die kulturellen und akademischen Verbindungen, aber auch medizinische Kooperationen sollten unter den wirtschaftlichen Sanktionen nicht leiden.

Professor Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Institut für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Universität Mainz, Mitglied des International Board der State University of Economics Sankt Petersburg; Rechtsanwältin Dr. Vera Jungkind, Düsseldorf ■